

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Lohner, E. / Merz, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1924)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1924.

Direktor: Regierungsrat **E. Lohner.**
Stellvertreter: Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Gesetz betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Der Entwurf zu diesem Gesetz war vom Regierungsrat am 29. Oktober 1923 angenommen worden und wurde von der Kommission des Grossen Rates am 13. Februar 1924 behandelt. Die erste Lesung fand am 20. März und die zweite Lesung am 12. Mai 1924 statt. Am 19. Oktober wurde die Vorlage vom Volk mit 25,782 Ja gegen 22,404 Nein angenommen.

2. Dekret betreffend die Gewerbegerichte.

Der Grosse Rat hat dieses Dekret am 11. März 1924 durchberaten und angenommen.

3. Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen.

Die Justizdirektion hat hierzu im Berichtsjahr einen Entwurf ausgearbeitet und die Berichte der mitbeteiligten Direktionen und das Gutachten des eidgenössischen Justizdepartementes eingeholt. Die Annahme der Verordnung durch den Regierungsrat fällt in das Jahr 1925.

4. Verordnung betreffend die Einsetzung von Personalkommissionen.

Gestützt auf § 12 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern hat unsere Direktion eine Verordnung ausgearbeitet und an den Regierungsrat geleitet, die solche Personalausschüsse vorsieht. Auf Ende 1924 hatte der Regierungsrat hierzu noch nicht abschliessend Stellung genommen.

5. Motion Christen.

Herr Grossrat Christen hat am 20. November 1924 eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat einlädt, das Dekret betreffend die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 im Sinne einer Ermässigung der Gebühren abzuändern. Die Justizdirektion hat noch im Berichtsjahre die Ansichtsäusserungen des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Anwaltskammer und des Anwaltsverbandes eingeholt. Auf Jahresende sind nicht alle eingegangen.

6. Motion E. von Steiger.

Herr Grossrat von Steiger reichte am 26. November 1924 eine Motion ein, die den Regierungsrat einlädt, die Vorarbeiten zu einem neuen bernischen Strafverfahren wieder an die Hand zu nehmen. Im Dezember 1924 noch

wurde von der Justizdirektion eine Kommission von Sachverständigen bestellt, die ihre Beratungen über den Entwurf zu einem neuen Strafverfahren, den Prof. Thormann im Dezember 1912 vorgelegt hatte, im Februar 1925 begann.

7. Motion Gnägi.

Das eidgenössische Justizdepartement wurde um seine Ansichtsausserung ersucht, ob nicht für die ganze Schweiz durch eine Ergänzung des Zivilgesetzbuches, für geringfügige Eigentumsübertragungen eine andere Vertragsform einzuführen sei. Auf die ablehnende Antwort wurden Erlasse anderer Kantone beschafft, die das Verurkundungsverfahren für Marchveränderungen usw. besonders geregelt haben. Hierauf wurden die Interessenten, Amtsschreiber, Geometer und Notare und der Motionär zu einer Konferenz einberufen. Sie führte zur Bestellung einer dreigliedrigen Kommission. Diese wurde beauftragt, uns in der Sache bestimmte Anträge zu unterbreiten. Bis Ende des Berichtsjahres waren uns deren Anträge noch nicht zugegangen.

8. Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Der vom Regierungsrat gestützt auf Art. 73 des Einführungsgesetzes zum ZGB erlassene Tarif vom 16. Januar 1912 musste ersetzt und den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Es wurde ein Entwurf ausgearbeitet und den Amtsschreibern zugestellt. Einen zweiten Entwurf behandelte der Regierungsrat und wies ihn an den zuständigen Grossen Rat.

9. Tarif betreffend die fixen Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

Wir haben einen Entwurf ausgearbeitet und ihn den Regierungsstatthaltern zugesandt mit dem Ersuchen, uns hierzu ihre allfälligen Bemerkungen und Vorschläge einzusenden.

10. Verordnung betreffend die Ausführung von Art. 62 des Bundesgesetzes über das Schiffsregister.

Das bezeichnete Bundesgesetz vom 28. September 1923 sieht für die Verletzung der Anmeldungspflicht Ordnungsbussen vor von Fr. 10 bis 1000. Zur Untersuchung und Bestrafung solcher Verletzungen wurde der Polizeirichter als zuständig erklärt. Als Verfahren soll Anwendung finden, was für Polizeiübertretungen gilt.

11. Stausee Wohlen.

Die Grundstücke und Grundstückteile, welche den Stausee Wohlen bilden, wurden als zum Aaregebiet gehörend bezeichnet und als öffentliches Gewässer erklärt.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. Als Amtsschreiber von Nidau: Notar Erwin Fawer, Gerichtspräsident in Belp.

2. Als Gerichtsschreiber von:

- a) Erlach: Fürsprecher Hans Abplanalp in Bern.
- b) Neuenstadt: Fürsprecher A. Berret in Delsberg.
- c) Wangen: Fürsprecher Hugo Zeller in Laupen.

3. Als Präsident der Oberwaisenkammer der Stadt Bern, an Stelle des verstorbenen Fürsprechers Otto Hahn: Fürsprecher Dr. G. König in Bern, bisheriges Mitglied dieser Kammer.

Als neues Mitglied der Oberwaisenkammer: Oberrichter Dr. Paul Wäber in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

1. die Amtsschreiber von Aarberg, Büren, Courtelary und Konolfingen;
2. die Gerichtsschreiber von Aarwangen, Büren, Courtelary und Trachselwald;
3. die Mitglieder der Notariatsprüfungskommissionen für den alten und neuen Kantonsteil (Jura).
4. der Sekretär der Oberwaisenkammer.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Unsere im letzten Bericht geäusserte Ansicht, das kantonale Grundbuch werde im Jahre 1924, soweit es die Grundpfandrechte betrifft, auch für die letzten 16 Gemeinden eingeführt werden können, liess sich nicht durchführen. Krankheit und mit Zusammenlegungen verbundene starke Inanspruchnahme nötigten die Beamten, die betreffenden Arbeiten zurückzulegen. Die Inkrafterklärung erfolgte für weitere 3 Gemeinden; sie steht noch aus für 3 Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut und 10 Gemeinden des Amtsbezirkes Courtelary. Wir werden nach wie vor darauf dringen, dass die Arbeiten gefördert werden.

Der Einführung des kantonalen Grundbuches folgt in allen Amtsbezirken dessen Bereinigung. Sie erfordert gründliches, zuverlässiges Arbeiten und hat eine Belastung gebracht, die, als man die Anmeldung für jede Dienstbarkeit und von jedem vermeintlich Berechtigten entgegennahm, nicht vorauszusehen war. Jetzt müssen unzulässige, hinfällig gewordene und doppelt und mehrfach angemeldete und eingetragene Rechte und Lasten ausgeschieden, die Pfandhaft bereinigt und geprüft werden, ob der Eingetragene Eigentümer sei und ob ihm Eigentum in dem Umfange zustehe, wie es angegeben wurde. Ferner ist die Verbindung mit dem alten Grundbuch (dem Grundprotokoll) herzustellen und sind, wo vermessen ist, Grundbuch und Vermessungswerk miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Ist ein kantonales Grundbuch in dieser Art bereinigt, so werden die bereinigten und stehengebliebenen Eintragungen auf die Formulare des schweizerischen Grundbuches übertragen. Ist die Übertragung beendet, so erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls die Inkrafterklärung des schweizerischen Grundbuches.

Alle diese Arbeiten gehen, mit wenigen Ausnahmen, in erfreulicher Weise vor sich. Dennoch kann es noch Jahre, möglicherweise noch Jahrzehnte gehen, bis wir das schweizerische Grundbuch im ganzen Kanton eingeführt haben. Seine Einführung wird insbesondere da,

wo die Vermessung fehlt, Schwierigkeiten begegnen. Wir haben deshalb darauf aufmerksam gemacht, dass namentlich auch im engern Oberland die Vermessungsarbeiten gefördert werden sollten. Werden sie hinausgeschoben, so muss das kantonale Grundbuch gleichwohl ersetzt, auf die Formulare des schweizerischen Grundbuches übertragen werden, sein Zustand erlaubt nicht, es noch jahrelang weiterzuführen. Dann wird das der äussern Form nach schweizerische Grundbuch als kantonales weiterzuführen und möglicherweise, wenn die Vermessung durchgeführt ist, nochmals zu übertragen sein. Das kann vermieden werden, wenn die Vermessung und die Anlage des schweizerischen Grundbuches Hand in Hand gehen, zuerst da vermessen wird, wo die Bereinigung des kantonalen Grundbuches durchgeführt ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Pläne nicht Teile des bernischen kantonalen Grundbuches sind, sondern Beweismittel im Sinne von Art. 9 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dagegen sind sie Teile des schweizerischen Grundbuches, auf das sich, wer gutgläubig ist, verlassen kann, Art. 973 ZGB.

Dieses schweizerische Grundbuch konnte im Berichtsjahr für weitere 14 Gemeinden eingeführt werden. Es wird damit vom 1. August 1925 an für 86 Gemeinden, die sich auf 18 Amtsbezirke verteilen, in Kraft sein.

Gegen Verfügungen der Amtsschreiber, wie sie die Bereinigung des kantonalen Grundbuches mit sich bringt, sind 23
Beschwerden eingegangen, gegen 8 im Vorjahr.

Unerledigt gebliebene wurden übernommen . 16

Hiervon wurden erledigt: durch Entscheid 9,
durch Weisungserteilung 5 und 16 durch Rückzug
nach erfolgter Aufklärung oder Verständigung.
Zusammen 30

Unerledigt blieben 9
2 aus frühern und 7 aus dem Berichtsjahre. In den beiden
aus frühern Jahren suchen die Beteiligten sich zu ver-
ständigen. Auch in andern, im Berichtsjahre einge-
gangenen Beschwerden sind Vergleichsverhandlungen
eingeleitet worden.

Ausser den Beschwerden sind eine Anzahl Einfragen
eingegangen. Sie sind erledigt.

Ursache verschiedener Beschwerden war unter
altem Recht begründetes sogenanntes Stockwerks-
eigentum und die erfolgte Übertragung der Schwellen-
pflicht. Wir wiesen darauf hin, dass auch dem alten
Bernerrecht Stockwerkeigentum nicht bekannt war und
das Zivilgesetz die Begründung eines Baurechtes an
einzelnen Stockwerken ausschliesst. Entweder ist Mit-
eigentum mit entsprechendem Nutzungsrecht oder nur
Nutzungsrecht einzutragen. Die Schwellenpflicht an
öffentlichen und der öffentlichen Aufsicht unterstellten
Privatgewässern ist, wo sie auf Gesetz beruht, unüber-
tragbar; hat sie ihren Grund in privatrechtlichen Titeln,
so bedarf die Übertragung der Zustimmung des Regie-
rungsrates.

Das Obergericht wurde ersucht, auf die endliche
Erledigung der noch immer hängigen Grundbuchein-
spruchsprozesse zu dringen.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung war im allgemeinen auch
dieses Jahr befriedigend. Wo es notwendig war, wurden
die erforderlichen Massnahmen und Anordnungen ge-
troffen.

Über die Geschäftslast gibt die nachfolgende Tabelle
Aufschluss (vgl. Seiten 174 und 175).

Grundbuchbeschwerden sind im Berichtsjahre 26
eingegangen, gegen 10 im Vorjahre.

Vom Vorjahre wurden übernommen 3

Hiervon wurden erledigt:

durch Entscheid 4

durch Rückzug 4

durch Weisungserteilung an den Amtsschreiber . . 19

Zusammen 27

Nicht erledigt sind 2

Der an den Bundesrat weitergezogene Entscheid
wurde bestätigt.

Ausser diesen Beschwerden sind über Fragen aus
dem Gebiete des Grundbuchrechtes, über die Berech-
nung von Prozentualabgaben und fixen Gebühren 190
schriftliche Einfragen und Gesuche eingelangt. Hierunter
fällt auch die Regelung der durch das Mühleberg-
werk, den Stausee Wohlten entstandenen Verhältnisse.

Als neuer Geschäftszweig wurde den Grundbuch-
ämtern von Interlaken, Thun, Bern und Biel die Führung
der durch Bundesrecht eingeführten Schiffsregister über-
tragen. Für bestimmte, im Bundesgesetz vom 28. Sep-
tember 1923 bezeichnete Schiffe ist die Eintragung obli-
gatorisch, für andere fakultativ. Die Grundbuchführer
wurden mit der Zusendung der Register, Schiffsbriefe
und den bezüglichlichen Vorschriften angewiesen, wenn
nötig, das zur Zwangsaufnahme vorgesehene Verfahren
durchzuführen. Wer die Anmeldepflicht verletzt,
wird mit Ordnungsbusse bestraft. Als hierzu zuständig
wurde der Polizeirichter bezeichnet.

Zudem wurden folgende Kreisschreiben erlassen:

a) Am 14. Februar 1924 betreffend die Eintragung
von sogenannten Goldhypothenken. Ihre Eintragung
wurde in Anlehnung an den Entscheid des Bundesrates
vom 15. Januar 1924, unter Bezugnahme auf Art. 794
ZGB, als unzulässig bezeichnet.

b) Am 8. Februar 1924 betreffend die Eigentümer-
verzeichnisse. Sie sollen, wo sie fehlen, angelegt und wo
vermessen ist, mit denen des Geometers in Überein-
stimmung gebracht werden.

c) Am 12. Juni 1924 betreffend die Unterzeichnung
der Schuldbriefe und Gülden. Sie können in Zukunft
gleichzeitig mit der Anmeldung beim Notar unterzeichnet
werden. Die Praxis, die betreffenden Formulare blanko
oder unausgefüllt unterzeichnen zu lassen, wurde als
unzulässig bezeichnet.

d) Am 12. August 1924 über die Art der Prüfung
der Verfügungsberechtigung und die Frage, ob als Beleg
von einem Notar, an Stelle einer Notarunterzeichnung,
eine Abschrift entgegenzunehmen sei. Wir haben darauf hin-
gewiesen, dass der Grundbuchverwalter nach wie vor
die Verfügungsberechtigung selbständig zu prüfen habe
und vom Notar als Beleg nicht eine Abschrift, sondern
eine Ausfertigung gemäss den §§ 47 ff. des Notariats-
dekretes, einzureichen sei.

2. Regierungsstatthalterämter.

Infolge Hinscheid des bisherigen Inhabers wurde
das Amt des Regierungsstatthalters von Nidau, gemäss
Art. 45, Abs. 2, der revidierten Staatsverfassung vom
4. Dezember 1921 und § 1 des Dekretes vom 30. März

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten			
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Rp.		
1. Aarberg	77	255	6	1	—	32	371	1,509	7,307,889	—	200	355
2. Aarwangen	75	510	—	2	—	155	742	1,702	9,339,894	—	164	329
3. Bern	180	1,440	4	12	92	501	2,229	3,170	92,581,318	—	789	2,197
4. Biel	59	483	6	6	—	115	669	974	22,977,450	15	83	179
5. Büren	51	226	—	5	—	84	366	1,260	5,366,392	—	36	80
6. Burgdorf	62	569	—	—	3	137	771	1,323	10,537,732	—	197	427
7. Courtelary	79	376	1	6	1	87	550	1,994	8,936,717	—	57	111
8. Delsberg	200	404	—	15	—	178	797	4,070	9,610,232	25	50	305
9. Erlach	59	254	6	1	—	22	342	1,200	2,038,207	60	39	120
10. Fraubrunnen	55	224	—	3	—	57	341	1,596	6,612,405	50	61	174
11. Freibergen	49	191	1	6	—	43	290	2,022	4,734,175	65	28	84
12. Frutigen	135	354	—	4	9	38	540	1,048	6,901,470	24	111	144
13. Interlaken	228	816	—	6	—	140	1,190	2,162	15,996,891	—	159	218
14. Konolfingen	67	447	1	2	—	282	799	1,987	13,850,643	—	259	612
15. Laufen	106	343	—	6	—	41	496	1,985	2,839,429	25	49	93
16. Laupen	20	169	2	—	—	21	213	616	3,464,878	69	102	195
17. Münster	81	495	1	9	—	95	581	1,865	7,076,983	65	63	164
18. Neuenstadt	34	131	—	2	—	—	167	569	857,573	—	9	39
19. Nidau	86	421	8	8	—	176	699	1,646	7,342,275	15	45	148
20. Oberhasle	81	144	12	7	—	54	298	763	3,435,743	20	36	86
21. Pruntrut	411	1,130	2	32	—	310	1,885	6,557	5,902,000	—	49	186
22. Saanen	61	181	—	—	—	38	280	552	4,425,503	45	36	65
23. Schwarzenburg	27	176	3	—	—	30	239	704	3,938,289	60	77	175
24. Seftigen	55	605	—	2	—	90	752	2,120	16,790,100	—	109	312
25. Signau	83	332	3	2	—	102	522	1,077	9,604,747	93	182	423
26. Ober-Simmental	79	208	2	5	—	48	342	754	6,110,837	80	83	193
27. Nieder-Simmental	70	430	12	4	—	63	579	1,195	7,806,541	05	125	303
28. Thun	98	1,136	11	11	10	305	1,571	2,790	23,616,396	45	265	858
29. Trachselwald	55	248	—	3	4	57	369	865	7,058,095	85	150	518
30. Wangen	72	315	2	—	—	45	434	1,572	6,447,138	15	69	347
<i>Total</i>	2,795	13,013	83	160	119	3,346	19,424	51,647	347,507,950	61	3,682	9,440

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
				Fr.	Rp.							Fr.		
1.	261	107	368	1,416	5,003,719	—	182	700	7	559	483	1,659	2,479,297	—
2.	604	135	739	1,421	10,071,973	—	327	769	27	999	911	3,071	3,564,872	—
3.	2,653	339	2,992	4,021	75,510,760	—	2,183	2,969	437	5,588	5,150	13,225	30,297,712	—
4.	722	122	844	1,035	19,632,216	20	717	806	32	1,350	1,136	1,605	10,626,784	92
5.	256	110	366	1,099	4,370,702	—	67	137	58	306	423	1,336	2,371,845	—
6.	471	103	574	1,932	8,914,292	—	193	674	13	2,391	2,173	3,215	4,510,630	—
7.	292	146	438	1,503	5,725,300	—	451	1,813	14	456	705	3,076	6,757,320	—
8.	192	189	381	2,604	5,176,670	—	410	3,260	25	212	743	7,218	7,540,159	—
9.	131	86	217	887	2,111,055	85	106	477	4	311	278	813	1,051,548	11
10.	213	77	290	1,521	3,578,646	—	143	754	4	445	361	1,582	2,353,691	16
11.	143	9	152	1,464	3,844,604	—	17	133	4	152	274	5,067	3,812,918	95
12.	238	188	426	604	3,815,858	70	262	331	19	545	719	907	2,681,651	50
13.	634	341	975	1,594	10,014,829	—	867	1,612	29	1,074	1,528	2,274	7,799,803	—
14.	573	187	760	2,964	9,804,436	25	236	875	13	1,586	1,159	4,053	4,550,889	12
15.	177	99	276	1,264	2,530,946	53	149	765	4	390	480	1,668	1,780,870	50
16.	164	54	218	888	2,593,584	90	174	760	8	298	251	1,061	3,137,293	41
17.	328	296	624	2,286	8,320,442	15	489	2,134	27	365	971	2,577	6,310,258	—
18.	99	32	131	513	1,399,416	—	93	343	—	64	238	486	1,366,145	—
19.	325	100	425	1,232	5,840,948	15	275	797	14	639	500	1,302	2,540,721	48
20.	167	35	202	419	1,724,735	50	153	242	5	279	294	530	1,283,392	95
21.	225	585	810	3,889	5,622,100	—	595	3,533	13	272	2,013	8,165	6,816,360	—
22.	157	94	251	371	2,376,826	—	23	48	1	218	464	784	1,541,885	50
23.	172	69	241	748	2,859,377	40	167	502	1	270	493	1,484	1,688,910	89
24.	310	115	425	1,450	6,039,270	—	191	1,013	6	1,691	2,045	2,094	2,563,170	—
25.	506	94	600	1,292	6,687,930	30	65	110	6	1,433	737	1,600	3,739,952	52
26.	209	166	375	864	3,065,201	22	278	533	51	693	595	1,024	1,761,224	99
27.	263	130	393	701	4,787,490	45	314	513	8	669	1,140	937	2,997,989	15
28.	1,078	345	1,423	2,941	21,254,138	35	994	1,941	26	2,337	2,265	4,638	10,018,548	72
29.	227	128	355	955	4,802,958	21	61	137	12	1,083	538	1,315	2,835,145	41
30.	351	58	409	1,574	5,125,767	20	216	914	8	494	473	1,778	3,062,056	85
	10,141	4,539	16,680	45,452	252,606,194	36	10,398	29,595	876	27,169	29,540	80,544	143,843,047	13

1922 betreffend Vereinfachung des Staatsverwaltung, dem Gerichtspräsidenten von Nidau übertragen. Eine eingelangte Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter wurde, weil jeglicher Begründung entbehrend, ohne weiteres abgewiesen. Von einzelnen Regierungsstatthalterämtern wurde die Revision des geltenden Gebührentarifs vorgeschlagen. Die bezüglichen Vorarbeiten wurden an die Hand genommen.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Sie vollzog sich in der üblichen Weise. In einzelnen Fällen mussten Gesuche zurückgewiesen werden. Mehrfach wurde die Einforderung des Extrastempels veranlasst. Die Frage, ob in einem andern Kanton abgeschlossene Verträge mit Eigentumsvorbehalt, die im Kanton Bern registriert werden sollen, dem Wert- oder nicht vielmehr bloss dem Formatstempel unterliegen, wurde entschieden wie folgt: Da im Kanton Bern nur die Verwendung als Beweismittel in Frage steht und diesfalls § 3, Ziff. III. des Stempelsteuergesetzes Regel macht, kann nur der Formatstempel in Frage kommen.

Zweifel haben sich erhoben in bezug auf die Stempelpflicht von Ladungen, Protokollen und Auszügen in Rechtsöffnungssachen. Die Justizdirektion hat diesbezüglich ihre in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 38/135, publizierte Auffassung aufgegeben, angesichts der einheitlichen Befürwortung der Stempelfreiheit dieser Schriftstücke in der neuern Doktrin.

Auf Anfrage hin wurde verfügt, dass Schreiben, in welchen Auszüge aus den Güterrechtsregistern erbeten werden, stempelfrei sind, d. h. als Briefe gemäss § 2, lit. 1, des Stempelgesetzes zu behandeln sind. Sofern die Stempelfreiheit gemäss Art. 129 des E. G. zum ZGB für Güterrechtsregisterauszüge verlangt wird, ist es Sache der den Auszug verlangenden Partei, den Güterrechtsregisterführer darauf aufmerksam zu machen, dass der Auszug als Grundbuchbeleg dienen soll.

4. Gerichtsschreibereien.

Eine Einfrage, ob das in einem Ehrverletzungsfalle requirierte Gericht eines andern Kantons zur Stellung einer Gebühren- und Auslagenrechnung berechtigt sei, haben wir dahin beantwortet, dass gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes vom 2. Februar 1872 keinerlei Gebühren und Auslagen bezogen werden dürfen. Der zitierte Art. 1 ist anwendbar auf alle Straffälle, nicht nur auf Auslieferungsdelikte, und er ist auch dann anwendbar, wenn, wie in casu, das betreffende Delikt nur im requirierenden Kanton strafrechtlich geahndet wird, während im requirierten Kanton nur eine zivilrechtliche Schadenersatzklage zulässig ist.

Auf Anregung der Justizdirektion ist in der Kontrolle in Strafsachen eine erhebliche Vereinfachung eingeführt worden. Es wurde ein Formular erstellt, welches für die Richterämter, in denen Gerichtspräsident und Untersuchungsrichter in einer Person vereinigt sind, die Führung einer einzigen Strafprozesskontrolle, an Stelle der bisherigen Kontrolle des Untersuchungsrichters und der Sentenzenkontrolle ermöglicht. Durch Beschluss des Obergerichts vom 14. Juni 1924 ist das Reglement über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber vom 26. August 1918 entsprechend abgeändert worden.

5. Güterrechtsregister.

Eine Beschwerde gegen einen Güterrechtsregisterführer erwies sich als offenbar unbegründet. Der Beschwerdeführer konnte zum Rückzug bewogen werden. Verschiedene Einfragen waren zu beantworten. Auf die Anfrage, ob die infolge Konkurses eingetretene gesetzliche Gütertrennung im Güterrechtsregister des Heimortes eingetragen werden könne, wenn die Ehegatten unbekannten Aufenthaltes seien, wurde dahin beantwortet, dass ein solcher Eintrag am Heimatort nirgends gesetzlich vorgesehen sei, vielmehr der Eintrag am letzten zivilrechtlichen Wohnsitz der Ehegatten zu erfolgen habe.

Auf eine Anfrage, in welchem Güterrechtsregister die Gütertrennung infolge Konkurses einzutragen sei, wenn ein Ehemann nach der Konkurseröffnung Wohnsitz wechselt, äusserten wir uns, dass der Eintrag nicht im Güterrechtsregister des Bezirkes, wo der Konkurs eröffnet wurde, zu erfolgen habe, sondern, gemäss Art. 18 der bundesrätlichen Verordnung, im Güterrechtsregister des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit der Ausstellung der Verlustscheine. Bezüglich der Einschreibung eines in deutscher Sprache abgefassten Ehevertrages in einem jurassischen Registerbezirk waren wir der Auffassung, dass nicht unbedingt eine beglaubigte Übersetzung des Ehevertrages verlangt werden muss. Ins Güterrechtsregister ist nur der wesentliche Inhalt des Vertrages einzutragen und bei der Publikation ist nur der Güterstand, der von den Ehegatten gewählt wurde, anzugeben. Sofern daher der Güterrechtsregisterführer genügend deutsch versteht, um den wesentlichen Inhalt des Vertrages zu erfassen und auf seine Verantwortung die Eintragung dieses wesentlichen Inhaltes vornimmt, kann die Übersetzung wegfallen. Gegebenenfalls wird die Übersetzung auch durch einen beglaubigten Auszug ersetzt werden können.

Die Statistik ergab für den Kanton Bern im Jahre 1925 folgendes Resultat. Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf Ende des Berichtsjahres 56,638, Neueintragungen wurden 453 und Löschungen 1060 angegeben. Als Lösungsgründe werden genannt: in 907 Fällen Tod, Systemwechsel in 38 Fällen, 11 Scheidungen und in 48 Fällen Wohnsitzwechsel. Von den bestehenden Eintragungen sind 51,048 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, Schlusstitel zum ZGB — Unterstellungen unter das alte Recht —, 1003 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen, 2918 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 2313 Gütertrennungen; 315 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse; inbegriffen 300 richterliche Gütertrennungen; 1262 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut und 56 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Wie üblich, wurden auf den verschiedenen Bureaux Inspektionen über das Kassawesen und die Buchführung vorgenommen. Die Buchführung liess an verschiedenen Orten zu wünschen übrig. Die betreffenden Beamten wurden zur genauen Nachführung der Bücher angehalten. Bei einem Beamten ergaben sich erhebliche Rückstände in der Eintragung von Zahlungen, so dass der Stand der

Kasse nicht festgestellt werden konnte. Dem Betreibungsbeamten wurde zur Nachführung seiner Bücher und Ordnung der Rückstände eine Frist angesetzt, die mit dem Berichtsjahre noch nicht abgelaufen war. Die Geschäftslast der Betreibungsämter im alten Kanton hat im Berichtsjahr neuerdings erheblich zugenommen.

Die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in vielen Fällen in den Konkurserkennnissen und bei der Anordnung der konkursmässigen Liquidation ausgeschlagener Verlassenschaften keine Kostenvorschüsse verlangt werden. Der Konkursbeamte muss dann das Inventar aufnehmen, ohne Vorschuss für die Kosten verlangen zu können. Es kann dann vorkommen, dass der Staat bei vollständigem Fehlen von Vermögen ausser dem Gebührenverlust auch noch die Auslagen decken muss. Der Appellationshof hat nun am 23. Januar 1924 ein Kreisschreiben erlassen, worin die Konkursrichter bei ihrer Verantwortlichkeit angehalten werden, in allen Fällen, in denen auch nur möglicherweise das ordentliche Verfahren nicht wird durchgeführt werden können, einen Kostenvorschuss zu verlangen.

Auf verschiedenen Betreibungsämtern herrschte die Auffassung, die Portoaufgaben für Sendung eines Fortsetzungsbegehrens vom Betreibungsamt an den Betreibungsgehilfen seien dem Amt nicht zu ersetzen. Die Justizdirektion war hier gegenteiliger Auffassung und wandte sich an die kantonale Aufsichtsbehörde, welche durch Kreisschreiben den Betreibungs- und Konkursämtern die Weisung erteilte, dass bei den Fortsetzungsbegehren die Portoaufgaben zwischen dem Amt und den Weibern zu den dem Amte zu ersetzenden notwendigen Portoaufgaben im Sinne von Art. 11 des Gebührentarifs zu rechnen seien.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Anzeigen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Dekretes vom 10. Februar 1909 mussten keine eingereicht werden. In einigen Fällen konnte in Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Lehrlingen eine gütliche Erledigung herbeigeführt werden.

In verschiedenen Fällen war die Unterstellung von Lehrlingen unter das Dekret vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux zweifelhaft. Der von einem eidgenössischen Zeughaus eingestellte Lehrling fällt unter das zitierte Dekret, das auf alle staatlichen Bureaux, somit auch auf die Bureaux der Bundesverwaltung anzuwenden ist.

Dagegen wurde der auf einer Marconi-Radiostation eingestellte Lehrling nicht als Verwaltungslehrling anerkannt, da es sich bei dieser Radiostation um ein privates kaufmännisches Unternehmen handelt, zur Besorgung des entgeltlichen Radio-Nachrichtendienstes. Bezüglich der reinen Stellenvermittlungsbureaux, welche keine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung und Korrespondenz aufweisen, wurde auf gemeinsamen Antrag der Direktionen des Innern und der Justiz durch den Regierungsrat beschlossen, dass in solchen Bureaux keine Berufslehre, weder im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1905 über die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre noch im Sinne des Dekretes vom

10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux bestanden werden könne.

An den im Berichtsjahre abgehaltenen Prüfungen haben 109 Lehrlinge und Lehrtöchter teilgenommen. Sämtlichen konnte der Lehrbrief, das Zeugnis die Prüfung mit Erfolg bestanden zu haben, ausgestellt werden.

In den Berichten der Prüfungskommissionen wird angeregt, die Prüfungsbedingungen zu erschweren.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 10 von 12 angemeldeten Kandidaten bestanden. Die 7, die sich zur zweiten Prüfung meldeten, wurden zu Notaren patentiert. Im Vorjahr waren es 12.

Auf bezügliche Gesuche hin ist 8 Notaren die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes erteilt worden. Zwei weitere Notare haben die Bewilligung zur Berufsausübung als Angestellte erhalten (Art. 11 und 12 des Notariatsgesetzes).

Infolge Todesfall oder Verzicht des Inhabers wurden 6 Notariatsbureaux geschlossen oder werden von andern Notaren weitergeführt.

Wie üblich, sind auch im Berichtsjahre eine Anzahl Einfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechtes eingegangen, zusammen 75. Einige Antworten von allgemeinerem Interesse wurden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert.

An Beschwerden sind uns 44
zugegangen, gleichviel wie im Vorjahr. Darin sind die von Amtes wegen eingeleiteten Disziplinarverfahren inbegriffen.

Vom Vorjahr sind an unerledigten übernommen worden. 30
Zusammen 74

Hiervon wurden erledigt:

durch Entscheid 26
durch Rückzug, sei es infolge Verständigung,
Aufklärung oder dergleichen 22
Total 48
Unerledigt blieben 26

wovon einige der Notariatskammer überwiesen sind und andere, bis nach Erledigung von eingeleiteten Zivil- oder Strafprozessen, zurückgelegt werden mussten.

Von den durch Entscheid erledigten Beschwerden wurden 12 abgewiesen, zum Teil mangels sachlicher Zuständigkeit und zum Teil weil sie unbegründet waren. Die übrigen 14 wurden zugesprochen. Sie führten in einem Fall zum Patententzug, in verschiedenen Fällen zu Bussen von 30 bis zu 200 Fr. An 6 Notare wurde unter Auferlegung der Kosten ein Verweis erteilt.

Auch dieses Jahr musste die Steuerverwaltung einige Notare wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der in § 61 des Amtsschreibereidekretes vorgesehenen Quartalverzeichnisse verzeihen. Wir erreichten, mit einer Ausnahme, ohne Anwendung von Disziplarmitteln, deren Einreichung.

Als Kostenfestsetzungsinstanz sind uns . . .	25
Gesuche zugegangen, gegen 22 im Vorjahr.	
Vom Vorjahr wurden übernommen	3
Hiervon wurden erledigt:	
durch Entscheid	21
Auf 5 Gesuche wurde nicht eingetreten,	
7 Rechnungen wurden bestätigt und 9 herab-	
gesetzt.	
durch Rückzug	4
Zusammen	25
Unerledigt blieben	3

Sie sind gegen Ende des Berichtsjahres eingegangen.

Die Notariatskammer, deren Mitgliederbestand nicht geändert hat, behandelte in 3 Sitzungen 18 Geschäfte.

C. Vormundschaftswesen.

123 Geschäfte, die Fälle betreffend elterliche Gewalt, Mündigerklärungen und Kindesannahmen nicht mitgerechnet, betrafen die Vormundschafspflege.

Gegen Entscheide der Regierungsstatthalter wurden insgesamt 18 Beschwerden eingereicht. In allen 18 Fällen waren Private Beschwerdeführer. Vier Beschwerden wurden gutgeheissen, 8 Beschwerden wurden abgewiesen, eine Beschwerde nur zum Teil gutgeheissen. Auf fünf Beschwerden wurde nicht eingetreten, weil eine andere Amtsstelle als der Regierungsrat, zumeist der Regierungsstatthalter, zuständig war, zu urteilen. Ein abweisender Entscheid wurde mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses hat die Beschwerde abgewiesen.

Aus den Entscheiden, die übrigens zum Teil in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht sind, heben wir folgendes hervor:

Der Beschluss einer Vormundschaftsbehörde, gegen eine bestimmte Person trotz Anregung eines Dritten das Bevormundungsverfahren nicht einzuleiten, kann an die Aufsichtsbehörde weitergezogen werden. Diese hat nicht abschliessend zu prüfen, ob ein Bevormundungsgrund vorhanden ist, sondern bloss, ob die Vormundschaftsbehörde nach den Verhältnissen pflichtgemäss gehandelt hat. Zu diesem Entscheid ist der Regierungsrat, für die Burgergemeinde Bern die Oberwaisenkammer, nicht das Bevormundungsgericht zuständig. Stellt eine Person das Begehren, bevormundet zu werden, dann hat der Regierungsstatthalter die Vormundschaftsbehörde hierzu einzuvernehmen, und er darf die Bevormundung erst aussprechen, nachdem er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach Art. 372 ZGB erfüllt sind. Steht eine albernische Witwe unter Vormundschaft, so wird hierdurch das Verfangenschaftsrecht der Kinder nach Art. 148, Ziff. 2, des Einführungsgesetzes zum ZGB nicht berührt. Will die Vormundschaftsbehörde an Stelle der Witwe über wesentliche Teile des ehelichen Vermögens verfügen, so bedarf sie hierzu der Zustimmung der mehrjährigen, handlungsfähigen Kinder der Witwe. Voraussetzung dafür, dass jemand vorläufig in seiner Handlungsfähigkeit eingestellt werden kann — ZGB, Art. 386, — ist, dass das Bevormundungsverfahren eingeleitet ist, dass also Bevormundungsgründe glaubhaft gemacht worden sind.

In 83 Fällen haben wir Vormundschaftsbehörden, Behörden anderer Kantone und Private darin unterstützt, vormundschaftliche Angelegenheiten zu ordnen, zuständige Vormundschaftsbehörden auszumitteln, Vormundschaften von einer Gemeinde auf eine andere zu übertragen, Vormundschaften über minderjährige Schweizer im Ausland und minderjährige Ausländer in der Schweiz anzuordnen und Streitigkeiten über Mündelvermögen zwischen Behörden und Mündeln beizulegen. Die Justizdirektion des Kantons Zürich ist in einem Beschwerdeentscheid unserer Auffassung beigetreten, die Unterbringung eines Berners in einer bernischen Irrenanstalt rechtfertige nicht ohne weiteres, die Vormundschaft auf eine bernische Gemeinde zu übertragen, weil der zivilrechtliche und der Unterstützungswohnsitz scharf auseinanderzuhalten seien.

Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Behörden anderer Kantone ersuchten uns in 21 Fällen um Gutachten aus dem Vormundschaftsrecht. Wir haben dabei festgestellt, dass die Gemeinde eines andern Kantons, wo sich ein Berner aufhält, verlangen kann, dass dieser seine Schriften einlege, dass damit aber der zivilrechtliche und der Steuerwohnsitz nicht ohne weiteres bestimmt seien. Ist einmal ein Vormundschaftsfall dem Gericht überwiesen, dann wird der Regierungsstatthalter auch dann nicht zuständig zu urteilen, wenn der zu Entmündigende nachträglich einwilligt, entmündigt zu werden. Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde hat einen freihändigen Verkauf von Liegenschaften während der ganzen Dauer der Vormundschaft zu genehmigen, nicht nur bei der Übernahme des Amtes. ZGB, Art. 404. Dass eine Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, hat auf ihre zivilrechtliche Handlungsfähigkeit keinen Einfluss. Weigert sich die aussereheliche Mutter, den Vater ihres Kindes zu bezeichnen, so stehen der zuständigen Behörde keine Zwangsmittel zur Verfügung, sie hierzu zu veranlassen.

Wie in den beiden vorangehenden Jahren wurden im Jahre 1924 11 Gesuche um vorzeitige Mündigerklärung eingereicht. Drei Gesuchsteller haben verzichtet, als wir von ihnen verlangten, sie sollten die Gesuche besser begründen. Drei Gesuche wurden abgewiesen und in vier Fällen die ausserordentliche Massnahme bewilligt. Wenn auch die Zahl der Bewilligungen die Zahl der Abweisungen übersteigt, so bedeutet dies nicht, dass der Regierungsrat fortan die Gesuche weniger streng beurteilen werde. Er hat bisher Art. 15 des ZGB so angewendet, wie es dem Sinn des Gesetzes und den Bedürfnissen entspricht, und es besteht kein Grund, hiervon abzuweichen.

Es wurden uns 9 Fälle von Kindesannahmen vorgelegt; in 8 Fällen hatten wir Fragen aus diesem Rechtsgebiet zu beantworten. Wir haben dabei festgestellt, dass der Kindesannahmevertrag nur privatrechtliche, nicht öffentlich-rechtliche Wirkungen äussert, und dass deshalb das angenommene Kind sein Bürgerrecht nicht wechselt. Das Kind 1. Ehe einer in 2. Ehe verheirateten Frau kann nur vom Stiefvater, nicht von Stiefvater und natürlicher Mutter gemeinsam an Kindesstatt angenommen werden; denn die Kindesannahme vermag zwischen Mutter und Kind keine Beziehung zu schaffen, die nicht schon besteht. Die Frage, ob auch Eltern der Kindesannahme zustimmen müssen, denen die elterliche Gewalt fehlt, haben wir dahin beantwortet, dass nach

wie vor diese Zustimmung eingeholt werden müsse, wo dies tunlich sei.

Die Ordnung des elterlichen Gewaltverhältnisses beschäftigte uns in 30 Fällen. Davon war ein Geschäft auf Jahresende noch hängig. Im ganzen wurden gegen Entschiede der Regierungsstatthalter 19 Beschwerden eingereicht. In 17 Fällen handelte es sich um den Entzug, in 2 Fällen um die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. Abweichend vom Entscheid des Regierungsstatthalters hat der Regierungsrat in diesen beiden Fällen verfügt, dass die Gewalt wieder hergestellt werde. Von den Beschwerden betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt ging eine von einer Vormundschaftsbehörde aus; sie wurde abgewiesen und den Eltern die Gewalt belassen. 16 Beschwerden stammten von den betroffenen Eltern. Davon wurden 10 abgewiesen, 2 Beschwerden wurden gutgeheissen. In einem Fall wurde kein Begehren gestellt, in einem andern Fall wurde die Vollstreckung der Massnahme aufgeschoben und den Eltern eine Frist eingeräumt, sich zu bewähren. Auf eine Beschwerde wurde wegen Fristversäumnis, auf eine andere deswegen nicht eingetreten, weil die bernischen Behörden örtlich nicht zuständig waren.

Die übrigen Geschäfte betrafen Einfragen von Behörden und Privaten über mannigfaltige Fragen des Vormundschaftsrechtes. Aus den Entscheiden heben wir hervor:

Auf das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt ist nach Art. 10 des EG zum ZGB das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege anzuwenden. Der Entscheid gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters muss deshalb nach Art. 33 dieses Gesetzes spätestens am 14. Tage an den Regierungsrat weitergezogen werden. In einem Streit um die örtliche Zuständigkeit mit Solothurn hat der Regierungsrat daran festgehalten, dass die Behörde am jeweiligen zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern zuständig sei, die elterliche Gewalt herzustellen, nicht die Behörde am Wohnsitz der Kinder oder die Behörde, die die Gewalt entzogen hat. Die Entscheide des Regierungsstatthalters sind den Parteien dadurch zu eröffnen, dass er ihnen ein Doppel seines Entscheides zustellt, nicht durch Ablesen durch einen Polizisten.

Stiefeltern besitzen die elterliche Gewalt nicht. Sie sind deshalb auch nicht befugt, die Stiefkinder rechtlich zu vertreten. Zuständig, die elterliche Gewalt zu entziehen, ist der Regierungsstatthalter. Verfügt eine Vormundschaftsbehörde den Entzug, so überschreitet sie ihre Zuständigkeit.

Einen Verzicht auf die elterliche Gewalt kennt das schweizerische Recht nicht. Ein solcher bildet in einem Streit um die elterliche Gewalt eine blosser Anzeigung.

Die Zahl der im Berichtsjahre fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen hat sich gegenüber dem Vorjahr neuerdings in erfreulicher Weise vermindert.

Von den 4877 fällig gewordenen Vogtsrechnungen weisen folgende Amtsbezirke noch Ausstände auf:

Biel 1, Delsberg 2, Erlach 1, Courtelary 1, Frutigen 4, Münster 1, Nidau 2 und Seftigen 3.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

24 Gesuchen um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht bzw. dem bernischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wurde entsprochen.

Erwähnenswerte Rechtsfragen kamen hier nicht zur Erörterung.

E. Handelsregister.

Im Jahre 1924 sind neu eingelangt 173 Geschäfte. Vom letzten Jahre her sind 16 Geschäfte übernommen worden, dies ergibt eine Gesamtzahl von 189 Geschäften. Am Ende des Jahres waren 13 Geschäfte nicht erledigt, 176 sind somit erledigt worden.

Wiederum wurden durch blosser Korrespondenzen 111, d. h. die Mehrzahl aller Geschäfte, erledigt. Von diesen 111 Geschäften wurden 68 dadurch erledigt, dass der Aufgeforderte sich auf Belehrung hin eintragen liess, in 33 Fällen verzichtete die Behörde schon in diesem vorläufigen Verfahren auf den Eintrag.

In 31 Fällen hatte der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde darüber zu entscheiden, ob ein Geschäftshaus einzutragen sei. In 30 Fällen wurde die Frage bejaht, in einem Falle verneint. Regelmässig musste der Regierungsrat gestützt auf Art. 26 der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister eine Busse aussprechen, wenn er jemand von Amtes wegen eintragen liess. Diese Busse wurde in den meisten Fällen auf 10 bis 20 Franken bemessen, nur wo es sich wegen des Verhaltens des Säumnigen rechtfertigte, sprach die Behörde Bussen bis zu 100 Franken aus. Ausserdem haben die Handelsregisterführer in sechs Fällen von sich aus von Amtes wegen eingetragen, und der Aufsichtsbehörde blieb nur übrig, noch eine Busse auszufällen.

Sechs Entscheide sind mit Beschwerde an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen worden. In drei Fällen hat diese Behörde den kantonalen Entscheid geschützt, in zwei Fällen die Eintragung verneint, wo der Regierungsrat sie bejaht hatte. Ein Fall war auf Ende des Jahres nicht entschieden.

In 16 Fällen wurden Aktiengesellschaften und Genossenschaften von Amtes wegen gelöscht, weil sie nicht mehr im Verkehr auftraten und weil keine Organe mehr vorhanden waren, die hätten die Löschung anmelden können. Mit dieser Löschung nach Art. 16 der revidierten Verordnung vom 16. Dezember 1918 über das Handelsregister wird es möglich, das Handelsregister von Einträgen zu entlasten, die gar nicht mehr gerechtfertigt sind.

In 10 Fällen wurden wir um Auskunft über Fragen gebeten, die das Handelsregister betreffen. In einem Fall wurde gegen die Amtsführung eines Handelsregisterführers Beschwerde erhoben. Denjenigen Handelsregisterführern, die sich darum bewarben, wurde die Sammlung von Entscheidungen in Handelsregistersachen von Dr. U. Stampa zur Verfügung gestellt.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Franken 66,380.05.

G. Oberländische Hilfskasse.

Aus Gründen der Sparsamkeit wurde von der Herausgabe eines ausführlichen Jahresberichtes, gleich wie im Vorjahr, Umgang genommen.

Dagegen wird auf die nähern Ausführungen im Einladungsschreiben zur V. ordentlichen Generalversammlung vom 25. Mai 1925 verwiesen, das laut erhaltenem Bericht der Direktion der Oberländischen Hilfskasse in Thun den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates zugestellt wurde.

H. Administrativjustiz.

Auch im abgelaufenen Jahr beantwortete die Justizdirektion für sich oder an Stelle anderer Direktionen verschiedene staatsrechtliche Beschwerden, die gegen Entschiede des Grossen Rates und des Regierungsrates erhoben worden waren. Wir erwähnen vor allem die Beschwerde gegen den Beschluss des Grossen Rates betreffend Übernahme der Eisenbahn-papiere der Kantonalbank durch den Staat.

Eingelangt sind 14 Administrativjustizgeschäfte; dazu kamen die beiden Geschäfte, die Ende 1923 noch hängig waren. Auf Ende 1924 waren alle Geschäfte erledigt. In 5 Kompetenzkonflikten wurde über die Zuständigkeit von Obergericht oder Regierungsrat entschieden. Alle Fälle wurden im Einvernehmen mit dem Obergericht gelöst.

In einem Fall musste ein Geschäft an den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes gewiesen werden, weil die Parteien den zuständigen Regierungsstatthalter und den Amtsverweser zurückwiesen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, zu urteilen, wurde in folgenden Fällen anerkannt. Gegen eine Gemeindeversammlung wurde Beschwerde erhoben, weil sie beschlossen hatte, ein Legat anders zu verwenden, als der Legatar bestimmt hatte. Ob der Zweck der Zuwendung geändert werden dürfe, hätte vor allem der Zivilrichter zu entscheiden. Weil die Frage aber in Form einer Gemeindebeschwerde aufgeworfen wurde, waren die Verwaltungsbehörden zuständig, sich damit zu befassen. Eine Gemeinde klagte gegenüber einem Privaten auf Erstattung der Auslagen für Desinfektion anlässlich der Maul- und Klauenseuche. Dieser Streit wurde als öffentlich-rechtlich bezeichnet.

Dagegen wurden die Zivilgerichte für zuständig erachtet, die Forderung einer Gemeinde gegenüber einem Privaten für Spitalpflege zu beurteilen, da die Gemeinde sich auf Geschäftsführung ohne Auftrag stützte.

J. Mitberichte.

Auch im abgelaufenen Jahr hat dieses Tätigkeitsgebiet unsere Direktion erheblich beansprucht. Wir haben zuhanden des Regierungsrates insgesamt 311 Geschäfte auf ihre rechtliche Bedeutung untersucht und darüber ein Gutachten erstattet. 97 dieser Geschäfte waren von der Direktion des Gemeindewesens vorgelegt worden, 55 von der Polizeidirektion, 50 von der Direktion der Landwirtschaft und Forsten, 33 von der Armendirektion, 32 von der Baudirektion, 21 von der Direktion des Innern, 13 von der Finanzdirektion. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Direktionen.

Diese begutachtende Tätigkeit gab uns Gelegenheit, zu mannigfachen Fragen des öffentlichen und privaten Rechtes Stellung zu nehmen. Aus unsern Antworten auf die Fragen, die uns gestellt waren, heben wir hervor:

Es bedeutet ein höchstpersönliches Recht, die Ehescheidungsklage einzureichen. Ein Beistand darf nicht an Stelle des abwesenden Verbeiständeten auf Scheidung klagen. Nach Art. 328 ZGB sind Geschwister verpflichtet, sich gegenseitig im Verarmungsfalle zu unterstützen. Dagegen ist der Ehemann nicht gehalten, für den Bruder seiner Frau familienrechtliche Unterstützungen zu leisten.

Nach Art. 25 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege kann jederzeit eine dritte Person zum Streit beige-laden werden. Sie hat den Streit in dem Zustand aufzunehmen, in dem er sich befindet und kann nicht verlangen, dass er von Anfang an neu begonnen werde. Gestützt auf Art. 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gilt im Verwaltungsrechtsstreit eine Frist für eingehalten, auch wenn die Rechtschrift bei der nichtzuständigen Amtsstelle rechtzeitig eingereicht worden ist.

Viehzuchtgenossenschaften dienen rein privaten Zwecken. Sie sind deshalb nach OR, nicht nach Art. 20 EG zum ZGB zu gründen. — Anormale Kinder haben Anspruch darauf, dass auf ihre Erziehung soviel wie auf die Erziehung normaler angewendet wird. — Das Amt als Staatsbannwart kann auch bekleiden, wer bevormundet oder in seiner Handlungsfähigkeit vorläufig eingestellt ist. — Erblose Verlassenschaften fallen grundsätzlich an den Staat, an die Gemeinden nur im Rahmen des § 19 des Primarschulgesetzes.

Hat ein vom Strafrichter Verurteilter appelliert, dann wird die zwischen dem erst- und oberinstanzlichen Urteil liegende Haft nur dann auf die Freiheitsstrafe angerechnet, wenn er erklärt hat, seine Strafe antreten zu wollen. — Für nichteinbringliche Prämien nach dem Gesetz vom 11. Juni 1922 betreffend die obligatorische Versicherung der Fahrhabe haftet die Gemeinde. Die Versicherungsgesellschaft kann deshalb nicht einseitig wegen Nichtbezahlung von Prämien von einem Versicherungsvertrag zurücktreten.

K. Mieterschutz.

Die Zahl der Geschäfte, die diesen Gegenstand betreffen, hat wiederum abgenommen. Es waren im Berichtsjahr deren 21, gegen 59 im Vorjahr. $\frac{2}{3}$ fielen in die erste Jahreshälfte, $\frac{1}{3}$ in die zweite Hälfte des Jahres. Daraus ergibt sich wiederum, dass die Einrichtung an Bedeutung stetig verliert.

In 14 Fällen handelte es sich darum, Leuten zu helfen, die fürchteten, obdachlos zu werden. Auch in diesem Jahr wieder haben sich die Gemeindebehörden jenen der Leute richtig angenommen; wenn nicht persönliche Verhältnisse es als begreiflich erscheinen liessen, dass die Vermieter eine Person oder Familie nicht gerne aufnahmen, wurden diese Fälle anstandslos erledigt.

Ob eine Klage gegen ein Mietamt einer Gemeinde wegen Säumnis in der Erfüllung seiner Pflichten von den Verwaltungsgerichtsbehörden oder vom Zivilrichter beurteilt werden müsse, wird unter Umständen im Kompetenzkonfliktverfahren zwischen Obergericht und Regierungsrat geprüft werden müssen. Um die Jahreswende ist das Geschäft hängig.

Am 13. März und am 25. November 1924 äusserte sich der Regierungsrat zu Anfragen des eidgenössischen

Justiz- und Polizeidepartementes, ob und in welchem Umfange der Mieterschutz aufgehoben werden könne. In der ersten Antwort wies der Regierungsrat darauf hin, dass es sich rechtfertigen würde, zwischen Kleinwohnungen bis zu 3 Zimmern und grössern Wohnungen zu unterscheiden, die Kleinwohnungen vorläufig noch durch die bisher gewohnten Bestimmungen zu schützen, die grössern Wohnungen aber auf einen bestimmten Zeitpunkt freizugeben. Der Regierungsrat konnte sich mit dieser Ansichtsausserung auf die Berichte der grössten und von der Wohnungsnot am meisten betroffenen Gemeinden des Kantons stützen. Ähnlich lautete die Antwort vom 25. November. Der Regierungsrat schlug vor, auf 1. Mai 1925 den Schutz für Wohnungen von vier und mehr Zimmern aufzuheben, für kleinere Wohnungen ihn fernerhin andauern zu lassen, immerhin in der Meinung, dass auch bei diesen Wohnungsklassen in absehbarer Zeit die Ausnahmebestimmungen aufzuheben seien. Welche Folge die eidgenössischen Behörden der Anregung des Regierungsrates geben werden, war bei Jahresende nicht bestimmt.

Dagegen kann darauf verwiesen werden, dass Gemeinden, die des Mieterschutzes nicht mehr bedürfen, ihn aufheben können. Den Gemeinden stand seinerzeit frei, die Ausnahmevorschriften bei sich einzuführen. Ebenso steht ihnen frei, sie wieder aufzuheben, ohne dass Bund oder Kanton zunächst die Grundlagen aufheben müssen.

L. Verschiedenes.

Expropriationsbegehren langten im Berichtsjahr 8 ein, wovon 4 zugesprochen und 3 zurückgezogen wurden; 1 Begehren (Wiedlisbach) ist noch hängig. Von

den frühern Begehren wurde eines durch Rückzug erledigt, und in bezug auf die übrigen (Augsburger, Eymatt; Gemeinde Herzogenbuchsee und Gemeinde Belp) sind Verhandlungen über eine Verständigung unter den Parteien im Gange, die voraussichtlich einen Rückzug oder anderweitige Erledigung erwarten lassen.

Gültsschatzungskommissionen. Es wurden im ganzen 30 Ertrags- und Verkehrswertschätzungen vorgenommen. Eine gegen die Ertragswertschätzung im Seeland erhobene Beschwerde wurde durch den Entscheid des Regierungsrates vom 14. November 1924 abgewiesen. Die Publikation dieses Entscheides in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht fällt in das Jahr 1925.

Die Mitglieder der Kommissionen in den Amtsbezirken Biel, Konolfingen, Laupen, Nidau, Saanen, Schwarzenburg, Nieder-Simmenthal und Trachselwald wurden auf eine neue Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt.

Wie in andern Jahren gelangten im Berichtsjahr zur Behandlung und Erledigung: Rogatorien, Requisitionen, Nachlassvermittlungen, Gesuche um Erhöhung der Bureaukostenentschädigungen und Vermehrung des Angestelltenpersonals usw.

Auch das Rechnungswesen der gesamten Justizverwaltung nahm unsere Direktion, wie immer, stark in Anspruch.

Die Justizdirektion behandelte im Berichtsjahr 3195 Geschäfte, gegenüber 3228 im Vorjahr.

Bern, den 23. Juni 1925.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. Juli 1925.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

